

## **Stadt Wolframs-Eschenbach**

### **10. FNP-Änderung der Stadt Wolframs-Eschenbach und**

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht**

#### **Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)**

##### **1. Anlass der Planaufstellung**

Der Stadtrat Wolframs-Eschenbach hat in öffentlicher Sitzung am 10.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ gefasst. Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger auf einer Fläche südwestlich von Waizendorf, einem Ortsteil der Stadt Wolframs-Eschenbach, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolframs-Eschenbach entwickelt, wurde am 10.02.2021 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolframs-Eschenbach beschlossen.

##### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Waizendorf, südlich der Kreisstraße AN 58. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen und ein Gewässer mit der Bezeichnung „Waizendorfer Weiher“.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild bereits eine anthropogene Überprägung aufweist und mit einer maximal zulässigen Höhe der Solarmodule von max. 3,50 m eine relativ niedrige Höhe festgesetzt ist. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang der Randbereiche im Süden und Osten Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten angelegt, im Norden schließt sich das

Gewässer an, an dem bereits Gehölzbestände vorhanden sind. Im Westen befinden sich Waldflächen, daher sind auch für diesen Bereich keine Strauchpflanzungen vorgesehen. Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass durch die Planung keine bodenbrütenden Vogelarten im oder um das Plangebiet betroffen sind. Am Gewässer wurden u. a. Graugänse als Brutvögel erfasst, für die das Plangebiet einen Teillebensraum darstellt. Auf Grund dessen wurde im Verlauf des Verfahrens die Abgrenzung des Sondergebietes verändert und der Abstand zum Gewässer vergrößert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus der saP, die in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen wurden, sind keine CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) erforderlich.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden zwei Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

#### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 15.09.2021 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

##### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Hinweis auf eine mögliche Reduzierung des Kompensationsfaktors für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
- Hinweis auf die Duldung von Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Verkehr entstehen können
- Hinweis auf einen ausreichenden Abstand zwischen Sonderfläche und Waldfläche

##### Bayerischer Bauernverband

- Hinweis auf den Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Nutzungen
- Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen sind zu dulden
- Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss während der Bauphase und danach ungehindert möglich sein
- Empfehlung eines Abstands von vier Metern zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen und der randlichen Eingrünung

##### Landratsamt Ansbach - SG 44 Immissionsschutz und SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht

- Blendgutachten ist zu erstellen, um Lichtemissionen auf benachbarte Wohnhäuser auszuschließen

-

##### Landratsamt Ansbach - SG 44 Untere Naturschutzbehörde

- Ergebnisse der saP sind einzuarbeiten

#### N-ERGIE Netz GmbH

- Hinweis auf ein Fernmeldekabel im Bereich der Gasleitungstrasse im räumlichen Geltungsbereich und dazu einzuhaltender Abstand

#### Pledoc GmbH

- Hinweis auf eine Gasleitungstrasse im räumlichen Geltungsbereich und dazu einzuhaltende Abstände und weitere Auflagen

#### Regierung von Mittelfranken

- Hinweis auf ergänzende randliche Eingrünung entlang der Ostseite

#### Regionaler Planungsverband

- Hinweis auf ergänzende randliche Eingrünung entlang der Ostseite

#### Staatliches Bauamt Ansbach

- Blendgutachten ist zu erstellen, um Blendwirkungen auf den Straßenverkehr auf der Kreisstraße AN 58 ausschließen zu können

#### Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Hinweis, dass das Plangebiet nicht in einem faktischen Überschwemmungsgebiet liegt

#### Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

#### **Änderung der Planung**

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende wesentliche Planänderungen vorgenommen:

- Vergrößerung des Abstandes zwischen Sonderfläche und Gewässerfläche (= Vermeidungsmaßnahme M3)
- Anpassung des Abstandes zwischen Sonderfläche und Waldfläche auf 20 m
- Anpassung des Kompensationsfaktors
- Übernahme der technischen Parameter zu Ausrichtung und Aufneigung der Module aus dem Blendgutachten
- Ergänzung der randlichen Eingrünung entlang der Ostseite mit Strauchpflanzung

#### **3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 10.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021**

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Stadtratssitzung vom 09.02.2022 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt und entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

#### Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V.

- Hinweis auf die Abstimmung der randlichen Eingrünung entlang der Ostseite mit dem Biologen
- Hinweis auf mögliche Amphibienaktivitäten und -arten im Randbereich zum Gewässer
- Hinweis auf Ergänzung der grünordnerischen Maßnahmen um weitere Biotop-elemente
- Hinweis auf Verlegung des Mahdtermins auf einen späteren Zeitpunkt und verschiedene Mahdtermine für unterschiedliche Flächenbereiche

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

#### Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) ging die Stellungnahme eines Bürgers ein, der auf mögliche Schäden an der Photovoltaikanlage durch umstürzende Bäume hinwies, da die angepflanzten Baumarten eine größere Höhe erreichten als der vorgesehene Abstand von ca. 20 m.

#### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Da durch die Struktur der Umgebung des Plangebietes mit Waldflächen und bestehenden Gehölzen sowie in Verbindung mit der relativ ebenen Lage des Plangebietes sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten; zudem weist das gewählte Plangebiet bereits Vorbelastungen auf. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt. Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden im Verfahren geprüft, das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und in die Planung integriert.

#### **5. Rechtskraft**

Die Stadt Wolframs-Eschenbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 09.02.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 09.02.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Stadtrates Wolframs-Eschenbach vom 09.02.2022 festgestellt. Die Genehmigung der 10. Änderung durch das Landratsamt Ansbach erfolgte mit Schreiben vom 29.03.2022 (Az. 610-20/21 SG 41).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 10. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 01.05.2022 und der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Wolframs-Eschenbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.05.2022 treten die 10. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 in Kraft.

Bad Windsheim, den 08.04.2022

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH